Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10369.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 13. November 1901.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Bestrafung der Hinterziehungen und Ueberhebungen von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal sind als Bevollmächtigte ernannt worden

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

Allerhöchstihr Geheimer Ober-Justizrath Oskar Mügel,
Allerhöchstihr Geheimer Ober-Regierungsrath Max Peters,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck

der Senator Emil Wolpmann,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation den nachstehenden Staatsvertrag geschlossen haben.

§. 1.

Soweit bei Zuwiderhandlungen gegen das Preußische Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (Preußische Gesetz-Samml. S. 123) die auf dem Elbe-Travekanal jeweilig geltenden Tarife für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben, für das Ufergeld bei den Anlegestellen des Staates Lübeck und für die Schlepplöhne sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesen Tarifen in Betracht kommen, wird die Zuständigkeit zur Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege der Lübeckischen Kanalverwaltungsbehörde übertragen.

§. 2.

Auf das Verfahren der Lübeckischen Kanalverwaltungsbehörde finden die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 2. Mai 1900 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1902.

§. 3.

Die Lübeckische Kanalverwaltungsbehörde ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe in allen Fällen zuständig. Ihre Zuständigkeit ist eine ausschließliche.

Die Lübeckische Kanalverwaltungsbehörde entscheidet, soweit das Gesetz nicht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuläßt, endgültig; eine Beschwerde im Verwaltungswege findet nicht statt.

§. 4.

Die der Kanalverwaltungsbehörde in Lübeck unterstellten Lübeckischen Kanalbeamten üben auf Preußischem Gebiete diejenigen Befugnisse aus, welche durch das Gesetz vom 2. Mai 1900 den nachgeordneten Beamten der Bauverwaltung sowie den mit der Erhebung der Verkehrsabgaben und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten beigelegt sind.

§. 5.

Lübeck verpflichtet sich, Zeugen und Sachverständigen auf Verlangen eine Entschädigung nach Maßgabe der §§. 70 und 84 der Strafprozeßordnung zu zahlen.

§. 6.

Unter den staatlich besoldeten Erhebern mit Beamteneigenschaft im Sinne des §. 7 des Preußischen Gesetzes vom 2. Mai 1900 sind auch diejenigen zu verstehen, welche ein Gehalt aus Mitteln des Lübeckischen Staates beziehen.

§. 7.

Die nach Maßgabe dieses Staatsvertrags auf Grund von Strafbescheiden und Unterwerfungsverhandlungen festgesetzten Strafen fließen dem Staate Lübeck zu und werden als Kanaleinnahmen gemäß Artikel IV des Staatsvertrags vom 4. Juli 1893 verrechnet.

§. 8.

Die Lübeckische Kanalverwaltungsbehörde wird bei Anwendung des Preußischen Gesetzes vom 2. Mai 1900 die von dem Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten dazu erlassenen, jeweilig geltenden Ausführungsvorschriften beachten.

§. 9.

Das Recht zum gnadenweisen Erlaß oder zur gnadenweisen Milderung derjenigen Strafen, welche von der Lübeckischen Kanalverwaltungsbehörde wegen der auf Preußischem Gebiete begangenen Zuwiderhandlungen festgesetzt werden, bleibt dem Könige von Preußen vorbehalten.

§. 10.

Jedem der vertragschließenden Theile steht es frei, dieses Abkommen jederzeit mit halbjähriger Frist zu kündigen.

§. 11.

Dieser Vertrag tritt nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Juli 1902 in Kraft.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 13. November 1901.

(L. S.) Mügel. (L. S.) Peters. (L. S.) E. Wolpmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.